

pflichtung des Beklagten aber kann alsdann nach dem klaren Wortlaute seiner Bürgschaftsverpflichtung kein Zweifel bestehen und es ist daher das vorinstanzliche Urteil, welches diesen Umfang in richtiger Weise festgesetzt hat, zu bestätigen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung des Beklagten wird als unbegründet abgewiesen und somit das Urteil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 8. Oktober 1897 in allen Teilen bestätigt.

23. Urteil vom 18. März 1898 in Sachen

L. Durand, Huguenin & Cie. gegen d'Andiran-Röschlin.

Kollektivgesellschaft. — Anspruch des einen Gesellschafters gegen den andern auf Participation am Verluste eines Geschäftsjahres. Vertragswillen; That- oder Rechtsfrage?

A. Durch Urteil vom 24. Januar 1898 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt, unter Aufserlegung der ordentlichen und außerordentlichen Kosten an die Kläger, das erstinstanzliche Urteil bestätigt, welches lautet:

Der Beklagte wird bei seiner Anerkennung von 897 Fr. 80 Cts. behaftet, und zur Zahlung von weiteren 36,279 Fr. 77 Cts. samt Zins zu 5 % hievon seit 31. Dezember 1894 und ab 897 Fr. 80 Cts. seit 31. Oktober 1896 an die Kläger verurteilt.

B. Gegen das Urteil des Appellationsgerichts haben die Kläger die Berufung an das Bundesgericht erklärt, und den Antrag gestellt, es sei der Beklagte zur Zahlung seines Anteils am Verluste des Geschäftsjahres 1895 mit 41,719 Fr. 64 Cts., val. 31. Dezember 1895, samt Zins seit 31. Dezember 1895, zu verfallen; die Mehrforderung der Kläger sei durch Zahlung des Beklagten getilgt.

C. In der heutigen Hauptverhandlung erneuert der Anwalt der Berufungskläger seinen schriftlich gestellten Abänderungsantrag, mit der Bemerkung, die Gegenpartei habe ihren Anteil

am Verlust vom Jahre 1894 und das für dieses Jahr infolge einer unrichtigen Abrechnung zu viel bezogene samt Zinsen seit der zweitinstanzlichen Verhandlung an die Kläger bezahlt. Der Anwalt des Berufungsbeklagten beantragt Verwerfung des gegnerischen Berufungsantrages und Bestätigung des angefochtenen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Beklagte d'Andiran war am 7. Juli 1888 als Antellhaber in die von seinen beiden Schwägern, Louis Durand und Eduard Huguenin, gebildete Kollektivgesellschaft eingetreten, welche sich in Basel, Hünningen und St. Fous mit der Herstellung chemischer Produkte beschäftigte. Laut dem Gesellschaftsvertrag war der Beklagte zu $\frac{1}{3}$ an Gewinn und Verlust beteiligt. Im September 1895 führte eine kurze briefliche Auseinandersetzung den Austritt des Beklagten herbei, welche er mit Huguenin aus Anlaß der kurz zuvor ohne sein Einverständnis erfolgten Entlassung eines Direktors gepflogen hatte. In einem am 23. September 1895 an Huguenin gerichteten Schreiben beschwerte sich der Beklagte über diese Entlassung, und kam dann darauf zu sprechen, daß Durand überall erklärt habe, der Beklagte habe in St. Fous nichts zu schaffen, übrigens werde er ihm, wenn er wolle, sein bescheidenes Guthaben in der Firma L. Durand, Huguenin & Cie. zurückerstatten. Hieran knüpfte der Beklagte die Bemerkung: « Eh bien, je viens vous dire franchise-ment: mettez-vous d'accord, désintéressez-moi et je tournerai les talons. » In seinem Antwortschreiben vom 26. September 1895 erwiderte Huguenin hierauf u. A.: « ... il n'est pas » possible que tu ignores réellement les griefs que t'impute » Durand, et par conséquent vous ne pouvez plus vous en » tendre et demeurer associés. Je viens donc te remercier » de la décision que tu as prise en nous offrant de te retirer » et te dire que Durand et moi acceptons ton offre de » retraite. Il vaut mieux, en effet, comme tu le dis toi-même, » ne pas se faire mauvais visage et mauvais sang et tout » en regrettant sincèrement que notre union n'ait pu avoir » une plus longue durée, je pense que tu as pris le parti le » plus sage et le plus judicieux en décidant ta retraite. » Voici, d'accord avec Durand, les conditions pécuniaires

» que nous te proposons: Ton compte à la maison s'élevait
 » au 30 juin 1895 à 158,853 fr. que nous te rembourserons
 » immédiatement si tu le désires ou à ton gré: En outre
 » lorsque tu es entré à la maison nous n'avons fait aucun
 » inventaire; nous n'en ferons pas davantage, mais en fai-
 » sant l'inventaire fin d'année nous aurons à te compter ta
 » part de bénéfices sur la totalité de l'année.» Am 28. Sep-
 tember erklärte der Beklagte sein Einverständnis mit diesen Vor-
 schlägen, und dankte namentlich die Zusage betreffend seine Be-
 theiligung am Jahresinventar pro 1895. Auf den 30. September
 1895 erfolgte sein Austritt aus dem Geschäft, und noch vor
 Jahreschluß auch die vollständige Ausweisung seines Guthabens
 gemäß Kapitalkonto und Kontokorrent. An Stelle des Beklagten
 traten die beiden Schwiegeröhne des Klägers Huguenin in die
 Firma ein. Anfangs Juni 1896 brachten die Kläger dem Be-
 klagten die Geschäftsbilanz des Jahres 1895 zur Kenntnis.
 Während alle früheren Bilanzen aus der Zeit der Geschäftszu-
 bethätigung des Beklagten einen Gewinn ergeben hatten, erzeugte
 diese Bilanz einen Verlust von 125,158 Fr. 92 Cts. Der Be-
 klagte setzte Zweifel in die Richtigkeit derselben, und anerkannte
 sie auch dann noch nicht, nachdem sie durch einen von den
 Klägern zugezogenen Sachverständigen geprüft und für richtig
 erklärt worden war. Anlässlich seiner Prüfung hatte der Sach-
 verständige auch einen Fehler in der unter Leitung und Aufsicht
 des Beklagten erstellten Geschäftsbilanz von 1894 entdeckt, für
 welches Jahr nachträglich statt des früheren Benefice von
 48,023 Fr. 40 Cts. ein Verlust von 60,815 Fr. 91 Cts. fest-
 gestellt wurde. In der berichtigten Bilanz vom 31. Dezember
 1894 wurde jedem der drei Gesellschafter statt des bereits gut-
 geschriebenen Gewinnanteils von 16,007 Fr. 80 Cts. ein Ver-
 lustanteil von 20,271 Fr. 97 Cts. berechnet. Am 25. März
 1897 belangten die Kläger den Beklagten beim Civilgericht von
 Baselstadt auf Bezahlung der hieraus sich ergebenden Differenz
 von 36,279 Fr. 77 Cts., sowie des ihn belastenden Betreffnisses
 von 41,719 Fr. 64 Cts. an Geschäftsverlust von 1895, und
 dreier (unbefrittener) kleiner Guthabenposten im Betrage von
 897 Fr. 80 Cts., samt Zinsen zu 5 % seit 31. Oktober 1896.

Sie behaupteten, nach den Abmachungen vom September 1895
 sei es selbstverständlich, daß der Beklagte nicht nur einen Drittel
 eines damals erwarteten Jahresgewinns, sondern auch den Drittel
 eines Jahresverlustes zu tragen habe. Die für das Jahr 1894
 geforderte Differenz habe er zu vergüten, weil er durch einen
 selbstverschuldeten Rechnungsirrtum einen unberechtigten Gewinn
 bezogen habe. Der Beklagte dagegen vertrat den Standpunkt, es
 habe bei jenen Abmachungen in der Meinung der beiden Ver-
 tragsteile gelegen, ihn ohne weitere Inanspruchnahme für Ge-
 schäftsverluste, unter Rückerstattung seines Geschäftsguthabens,
 austreten zu lassen, und ihm noch die Vergünstigung zu ge-
 währen, am Jahresbenefice von 1895 zu partizipieren, trotzdem
 er nur noch drei Vierteljahre im Geschäft gearbeitet habe.
 Eventuell könnte für die Gewinn- und Verlustbeteiligung nicht
 das Inventar pro 31. Dezember 1895 maßgebend sein, sondern
 müßte sein Anteil am Verlust auf den Austrittstag festgestellt
 werden. Auf das Inventar von 1894 weigerte sich der Beklagte
 zurückzukommen, weil dasselbe längst genehmigt, und er infolge
 des Ausgleichs vom September 1895 von allen Verbindlichkeiten
 gegenüber der Firma befreit worden sei. Eine von der ersten
 Instanz veranstaltete Prüfung der Geschäftsbilanz von 1894
 ergab die Richtigkeit des von den Klägern behaupteten Fehlers;
 derselbe ist nach der Aussage des Experten durch einen sogenann-
 ten double emploi entstanden, indem die Fabrik in Hünningen
 für die ihr durch das Stammhaus in Basel gelieferten Waren
 und Maschinen mit 138,914 Fr. 60 Cts. belastet wurde, und
 außerdem die in Hünningen liegenden Rohprodukte und Fabrikate
 unter den vorhandenen Warenvorräten mit 108,569 Fr. 35 Cts.
 nochmals unter den Aktiven figurierten. Das Civilgericht, und
 in Übereinstimmung mit ihm auch das Appellationsgericht ver-
 pflichtete den Beklagten zur Rückerstattung des irrtümlich vom
 Beklagten bezogenen Geschäftsgewinns und zur Tragung eines
 Drittels-Anteils an dem durch die Expertise festgestellten Geschäfts-
 verluste pro 1894. Dagegen trat es bezüglich der Beteiligung des
 Beklagten am Ergebnis des Geschäftsjahres 1895 der Auffassung
 des Beklagten bei, und wies daher die Klage ab, soweit dieselbe
 von diesem die Tragung eines Verlustanteils pro 1895 fordert.

2. Nachdem sich der Beklagte bei dem Urteil des Appellationsgerichtes beruhigt hat, bleibt in der bundesgerichtlichen Instanz die Klage nur noch insoweit streitig, als vom Beklagten die Bezahlung eines Drittels-Anteils an dem Verluste des Geschäftsjahres 1895 verlangt wird. Die Kläger haben sich darüber nicht ausgesprochen, wie dieses Klagbegehren nach ihrer Meinung rechtlich zu qualifizieren sei, ob sie dasselbe als *condictio indebiti* oder als *actio pro socio* verstanden wissen wollen. Als *condictio indebiti* wäre die Klage zu betrachten, wenn dieselbe von dem Gesichtspunkt aus begründet worden wäre, daß die Kläger mit der Ausrichtung des vollen buchmäßigen Guthabens an den Beklagten eine Nichtschuld bezahlt haben, soweit dessen Anteil am Geschäftsverlust des laufenden Jahres reiche. Einer *condictio indebiti* würde jedoch von vorneherein der Umstand entgegenstehen, daß nach Art. 72 D.-R. zu deren Begründung der Nachweis eines Irrtums des Zahlenden über seine Schuldpflicht gehört, ein solcher Irrtum aber in *casu* weder nachgewiesen, noch überhaupt behauptet worden ist. Denn die Kläger machen gar nicht geltend, daß die Auszahlung des Geschäftsguthabens an den Beklagten durch Irrtum über dessen Ansprüche an der Gesellschaft veranlaßt worden sei, vielmehr stellen sie sich auf den Standpunkt, jene Auszahlung sei durchaus unabhängig von der endgültigen Auseinandersetzung rückfichtlich des Resultates des laufenden Geschäftsjahres erfolgt. Sie scheinen also in der That mit der Forderung auf Bezahlung der 41,719 Fr. 64 Cts. eine *actio pro socio*, d. h. eine gegen den Beklagten in seiner Stellung als *socius* gerichteten Anspruch geltend machen zu wollen, an dem Ergebnis des genannten Geschäftsjahres durch Übernahme seines Verlustanteils zu partizipieren.

3. Frägt es sich, ob dieser Anspruch begründet sei, so ist zu bemerken: Unbestrittenermaßen haben sich die Parteien im September 1895 dahin geeinigt, das zwischen ihnen bestehende Gesellschaftsverhältnis in der Weise zu beendigen, daß lediglich der Beklagte ausscheide, die Gesellschaft aber unter den Klägern fortgesetzt werde. Eine Liquidation sollte also vermieden, und die Auseinandersetzung unter den Socien an dem Ergebnis des Geschäftsbetriebes auf anderm Wege bewerkstelligt werden. Der

Beklagte sollte für seine Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen ein für allemal abgefunden werden, und zwar in der Weise, daß ihm sein buchmäßiges Guthaben laut Kapital- und Kontokorrentkonto ausgerichtet, und ihm außerdem noch die Beteiligung an dem Geschäftsgewinn für das ganze Jahr 1895 eingeräumt wurde. In letzterer Bestimmung erblicken die Kläger die Verpflichtung des Beklagten, ihnen an dem Verluste dieses Geschäftsjahres einen Drittel beizutragen, indem sie behaupten, mit der Beteiligung am Gewinne sei ohne weiteres auch die gleichmäßige Beteiligung am Verlust gewollt und ausgesprochen gewesen, während umgekehrt der Beklagte geltend macht, die Willensmeinung der Parteien decke sich mit dem Wortlaute der Erklärung, und es handle sich also in der That bloß um eine Gewinnbeteiligung. Ergäbe sich nun die Feststellung des Vertragswillens als das Resultat rein thatfächlicher Würdigung des Beweismaterials, so würde sich die Entscheidung der Vorinstanz, welche der Auffassung des Beklagten beipflichtet, gemäß Art. 81 D.-G. der Überprüfung des Bundesgerichts allerdings entziehen; denn nach dieser Gesetzesbestimmung hat das Bundesgericht (unter Vorbehalt der daselbst bezeichneten Ausnahmen) die Feststellungen des kantonalen Gerichts, soweit sie thatfächliche Verhältnisse betreffen, als richtig anzunehmen. Allein in *casu* bedarf es zur Feststellung des Vertragswillens der Feststellung über die rechtliche Bedeutung der von den Klägern abgegebenen Willenserklärungen; es handelt sich um die Anwendung der für die Interpretation von Willenserklärungen maßgebenden Regeln des materiellen Rechts; ob diese letztern von dem kantonalen Gericht richtig aufgefaßt und auf den vorliegenden Thatbestand richtig angewendet worden seien, bildet eine Frage der Rechtsanwendung, deren Entscheidung dem Bundesgericht durch Art. 81 D.-G. nicht entzogen ist (vgl. Entsch. des Bundesgerichtes i. S. Erben Denzler und Erben Weber gegen Minderknecht vom 15. Dezember 1897*). Bei selbständiger Prüfung der Frage nach dem Inhalt der von den Parteien bezüglich ihrer Auseinandersetzung getroffenen Vereinbarung ist jedoch den Vorinstanzen

*) S. Aml. Samml., XXIII, S. 1691 ff., spez. S. 1696 f. Erw. 4.

darin beizustimmen, daß die Auffassung, welche vom Beklagten vertreten wird, die einzig mögliche ist. Als unrichtig muß zunächst die Berufung der Kläger auf Art. 530 Abs. 3 O.-R. bezeichnet werden, wo bezüglich der Vereinbarungen über die Beteiligung der Gesellschafter am Ergebnis des Geschäftsbetriebes bestimmt ist, wenn nur der Anteil am Gewinn oder nur der Anteil am Verluste vereinbart sei, so gelte diese Vereinbarung für Beides. Diese Bestimmung bezieht sich, wie aus dem Zusammenhang, insbesondere mit Abs. 1 und 2 desselben Artikels, deutlich erhellt, auf Vereinbarungen zum Zwecke der Begründung, bezw. Fortsetzung eines Gesellschaftsverhältnisses; sie stellt für dieselben die Präsümption auf, daß mit Bezug auf die Chancen des Gelingens oder Mißlingens des Unternehmens keine bevorzugte Stellung unter den einzelnen Gesellschaftern geschaffen werden wolle, und daher, sofern die Anteile derselben ungleich bestimmt worden seien, davon auszugehen sei, daß das gleiche Verhältnis für Gewinn wie für Verlust gelten solle. Wenn es sich also um die Auseinandersetzung der Litiganten auf Grund des Gesellschaftsvertrages handelte, so müßte nach Art. 530 Abs. 3 O.-R. allerdings, auch in dem Falle, als der Anteil des Beklagten im Gesellschaftsvertrag lediglich bezüglich der Gewinnanteile vereinbart wäre, angenommen werden, daß der Beklagte auch an einem Verlust im gleichen Verhältnis zu partizipieren habe. Nun ist aber in casu von einer Auseinandersetzung auf Grund des Gesellschaftsvertrages nicht die Rede, vielmehr haben die Gesellschafter wegen des Austrittes des Beklagten eine besondere Vereinbarung getroffen, in welcher sie die Bedingungen dieses Austrittes festsetzten, und nach welcher eine Liquidation nicht erfolgen, sondern der Beklagte abgefunden werden sollte. Bei der Abfindung des Beklagten handelt es sich nun aber nicht, wie bei der Begründung der Gesellschaft, um die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln, und es läßt sich deshalb bei dieser Vereinbarung denn auch nicht, wie beim Gesellschaftsvertrag, aus der Natur des Vertrages selbst die Vermutung herleiten, daß eine vereinbarte Gewinnbeteiligung ohne weiteres auch als Beteiligung an einem eventuellen Verlust gemeint sei. Eine Vereinbarung des Inhaltes, daß der ausscheidende Gesellschafter mit Rücknahme seines buchmäßigen Guthabens und dem Recht auf Anteil eines

im laufenden Geschäftsjahre sich noch ergebenden Gewinns, ohne Beteiligung an einem eventuellen Verlust, abgefunden sein sollte, kann angesichts des Verzichts, den der Austretende leistet, in den Verhältnissen sehr wohl als begründet erscheinen. Erweist sich demnach die Annahme, daß mit der Beteiligung des Beklagten an einem Gewinn des Jahres 1895 zugleich auch dessen Beteiligung an einem Verlust ausgesprochen sei, nicht als selbstverständlich, so wäre es Sache der Kläger gewesen, ihre Meinung deutlich kund zu geben, wenn sie den Beklagten auch noch für einen allfälligen Verlust in Anspruch nehmen wollten. Dies haben sie nicht gethan, sondern dem Beklagten die Rücknahme seines buchmäßigen Guthabens vorbehaltlos, ohne Rücksicht auf eine allfällige Verminderung desselben durch das Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres, bewilligt, so daß derselbe in guten Treuen annehmen durfte, nach der Meinung der Kläger berühre ihn dieses Ergebnis, im Verhältnis zu ihnen, nur noch insoweit, als ihm ein Gewinnanteil zugesagt war. Wenn die Kläger zur Unterstützung ihrer Vertragsauslegung sich darauf berufen haben, daß der Beklagte, nachdem ihm die Bilanz von 1895 mitgeteilt worden war, auf eine sachliche Bemängelung derselben eingetreten sei, während er von seinem Standpunkt aus in erster Linie hätte geltend machen sollen, dieselbe berühre ihn, da er an einem Verlust nicht beteiligt sei, überhaupt nicht mehr, so ist dagegen zu bemerken, daß der Beklagte schon mit Rücksicht auf seine fortdauernde Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern ein Interesse an der ihm erforderlich scheinenden Richtigstellung dieser Bilanz hatte, und daß in der Bestreitung der von den Klägern angegebenen Höhe des Verlustes eine Anerkennung, ihnen für denselben grundsätzlich anteilmäßig aufkommen zu müssen, nicht erblickt werden kann. Ebenso ist die vom klägerischen Anwalt in der heutigen Verhandlung vertretene Ansicht unhaltbar, daß der Beklagte durch Bezahlung der Summe, zu welcher er laut erstinstanzlichem Urteil verpflichtet worden war, auch die heute noch streitige Forderung der Kläger anerkannt habe. Denn die klägerische Forderung von 36,279 Fr. 77 Cts., welche kantonalgerichtlich gutgeheißen wurde, beruhte darauf, daß dem Beklagten für das Geschäftsjahr 1894 irrtümlich ein Gewinn statt eines Verlustes

berechnet worden war, und hat mit der Frage, in welcher Weise die Abfindung desselben für seinen Austritt aus der Gesellschaft vereinbart worden sei, nichts zu thun.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung der Kläger wird als unbegründet abgewiesen, und daher das Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Baselstadt vom 24. Januar 1898 in allen Teilen bestätigt.

24. Urteil vom 18. März 1898

in Sachen Koppel gegen Stähli-Simon und Schild.

Kollektivgesellschaft. — Ausschliessung eines Kollektivgesellschafters. Art. 576—578 O.-R.; Stellung des Richters; Gründe der Ausschliessung. — Vertragsbruch durch Ausschliessung ohne Zuhilfenahme des Richters. Mass der Entschädigung. — Unerlaubte Handlung, bestehend in diesem Ausschluss. — Widerklage auf Partizipation am Geschäftsverlust.

A. Durch Urteil vom 31. Januar 1898 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt:

1. Die Beklagten werden in solidarischer Verbindung verurteilt, dem Kläger 2629 Fr. 45 Cts. nebst Zins zu 5 % seit 14. Mai 1897 zu bezahlen, und bei ihrer Anerkennung behaftet, ihm den Lackiedeofen, eine Farbmühle und eine Patentfarbmühle herauszugeben.

2. Der Kläger wird mit seiner Mehrforderung, die Beklagten werden mit ihrer Widerklage abgewiesen.

3. Das Nachtragsurteil vom 21. Dezember 1897 wird bestätigt.

B. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien die Berufung an das Bundesgericht ergriffen. Der Kläger und Widerbeklagte stellt den Antrag, die ihm zuzusprechende Entschädigung sei auf 10,000 Fr. zu erhöhen, und demgemäss seien ihm 12,629 Fr. 45 Cts. zuzuerkennen, samt Zins zu 5 % seit der Klageanhebung, im übrigen sei das appellationsgerichtliche Urteil zu bestätigen. Der Berufungsantrag der Beklagten und Widerkläger geht dahin:

1. Die Entschädigungsforderung des Klägers wegen Vertragsbruchs und Krediterschädigung sei gänzlich abzuweisen.

2. Der Kläger sei als Widerbeklagter zu verurteilen:

a. zur Zahlung eines Drittels des Verlustes pro 30. April 1897 mit 4467 Fr. 43 Cts. gemäss den vor erster Instanz gestellten Begehren;

b. zur Zahlung von 332 Fr. 75 Cts. für den unbrauchbaren Brennofen, wogegen dieser zu seiner Verfügung stehe, sobald das Guthaben der Beklagten getilgt sei.

C. In der heutigen Hauptverhandlung erneuern die Parteienanwälte ihre schriftlich gestellten Abänderungsanträge, und beantragen Abweisung der Berufung ihrer Gegenpartei. Der Anwalt der Beklagten und Widerkläger stellt den eventuellen Antrag, die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen zu näherer Feststellung des Inventars und der Bilanz auf 30. April 1897.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Im Herbst 1896 errichtete der Kläger F. Koppel, welcher während mehrerer Jahre Reisender deutscher Lack- und Farbenfabriken gewesen war, und als solcher auch die Schweiz bereist hatte, mit den Beklagten E. Stähli-Simon und J. Schild in Basel eine Kollektivgesellschaft unter der Firma „Basler Lack- und Farbenfabrik Stähli, Schild & Cie.“ zum Zwecke der gemeinschaftlichen Fabrikation von Lacken und Malerfarben. Die Beklagten hatten die nötigen Geldmittel und Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, während dem Kläger die Einrichtung, die technische Leitung und die Reisen oblagen. Im Oktober 1896 begann der Kläger seine Reisen, Ende November wurden ein Buchhalter und ein Arbeiter angestellt und die Installationen beendet, so dass im Dezember mit der Fabrikation begonnen werden konnte, bei welcher die Beklagten, die hievon nichts verstanden, dem Kläger freie Hand liessen. Schon im Frühjahr 1897 kam es jedoch zwischen den Gesellschaftern zum Bruche. Als der Kläger am 22. April, auf einer Geschäftsreise begriffen, von Biel aus um Überendung von 200 Fr. als Reisetasse postlagernd Bern, geschrieben hatte, erhielt er als Antwort einen mit dem Firmastempel anstatt der Unterschrift versehenen Brief, worin er „im Auftrage unserer Herren E. Stähli-Simon und Jos. Schild“